

Statuten

gültig ab 2005

(Stand 1. Januar 2015)

Statuten

Name, Sitz und Zweck der AGG

Art. 1

Rechtsdomizil

Die Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft (AGG) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und umfasst die Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden. Ihr Rechtsdomizil befindet sich am jeweiligen Wohnort des Präsidenten*. Sie ist Kollektivmitglied der Schweizerischen Gemeinnützigen Gesellschaft (SGG).

Art. 2

Zweck

Die AGG bezweckt die Förderung sozialer und/oder kultureller Anliegen und unterstützt in diesen Bereichen Personen, Projekte und Institutionen in beiden Halbkantonen. Sie übt das Patronat aus über die von ihr geschaffenen Institutionen. In Ausnahmefällen kann das Patronat bereits bestehender Institutionen übernommen werden.

Mitgliedschaft

Art. 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der AGG steht natürlichen Personen offen; juristische Personen können Kollektivmitglied werden. Die Anmeldung erfolgt an den Vorstand. Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt aus der AGG kann jederzeit unter schriftlicher Anzeige an den Vorstand erfolgen.

**Sämtliche Begriffe in diesen Statuten, die entweder nur in männlicher oder weiblicher Form verwendet werden und sich auf Personen beziehen, gelten für beide Geschlechter.*

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es die Statuten in schwer wiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Jahresversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Jahresversammlung zu richten.

Art. 5

- Ehrenmitglied* ¹ Personen, die sich um die AGG verdient gemacht haben, können durch die Jahresversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 6

- Vereinsvermögen* Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Organe der AGG

Art. 7

- Organe* Die Organe der AGG sind:
a) Die Jahresversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

Jahresversammlung

Art. 8

- Versammlung* Die AGG versammelt sich ordentlicherweise alljährlich einmal an einem vom Vorstand zu bestimmenden Ort zur Jahresversammlung. Diese berücksichtigt abwechslungsweise die drei Landesbezirke von Appenzell Ausserrhoden sowie Appenzell Innerrhoden. Die Einladung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher unter Beilage der Traktandenliste. Anträge der Mitglieder müssen in der Regel mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten eingereicht werden.

- a.o. Versammlung* Eine ausserordentliche Versammlung findet auf Begehren des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 50 Mitgliedern statt. Die Versammlung wird innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens abgehalten.

Art. 9

- Traktanden* Der Jahresversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:
a) Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahresversammlung

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Rechnungen der Subkommission und Institutionen sowie die Berichte der Revisionsstellen
- d) Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes
- f) Festsetzung der Subventionen
- g) Wahl von mindestens sieben Mitgliedern des Vorstandes, des Präsidenten und Kassiers sowie der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- i) Revision der Statuten
- j) Wünsche und Anträge

Art. 10

Abstimmung Für die Beschlüsse der Jahresversammlung gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, soweit die Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. In der Regel findet offene Abstimmung statt.

Art. 11

Vorsitz Vorsitzender in der Jahresversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Aktuariat Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Jahresversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 12

Anwesenheit Jede gemäss der Statuten einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 13

Beschlüsse Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 14

Stimmrecht Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen schriftlich dafür bezeichneten Vertreter aus.

Vorstand

Art. 15

Vorstand Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.

Art. 16

Konstituierung Nach Möglichkeit soll bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf eine ausgewogene Berücksichtigung der geographischen Regionen und der Kantone Rücksicht genommen werden.
Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Kassiers selbst.
Er bestimmt die Vertreter in die SGG sowie anderweitige Delegationen.

Art. 17

Sitzung Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten.

Art. 18

Vertretung Der Präsident oder der Vizepräsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind zu zweien zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschrift im Namen der AGG befugt.

Art. 19

Entscheidung Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Stimmabgabe Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Patronatsorganisationen

Art. 20

Patronate

Die dem Patronat der AGG unterstehenden Institutionen haben alljährlich dem Vorstand der AGG über ihre Tätigkeit und ihr Rechnungswesen Bericht zu erstatten. Den Institutionen soll, wenn möglich, ein Mitglied des Vorstandes der AGG angehören, das von diesem selbst bezeichnet wird.

Revisionsstelle

Art. 21

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus einem oder mehreren Rechnungsrevisoren, welche nicht Mitglied der AGG sein müssen. Als Kontrollstelle kann auch eine juristische Person gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss die entsprechende Befähigung für die Ausübung des Amtes haben.

Sie prüft die Rechnungsführung der AGG und erstattet jährlich zuhanden der Jahresversammlung schriftlich Bericht.

Appenzellische Jahrbücher

Art. 22

Herausgabe

Die AGG ist für die Herausgabe der «Appenzellischen Jahrbücher» (AJ) besorgt. (Entsprechende Detailbestimmungen finden sich im Anhang zu diesen Statuten.)

Finanzen

Art. 23

Beiträge

Jedes Mitglied der AGG ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher von der Jahresversammlung festgelegt wird.

Der Mitgliederbeitrag beträgt:

- a) für natürlich Personen (Einzelperson Fr. 40.– / Paare Fr. 65.–)
- b) für juristische Personen (Fr. 200.–)
- c) für Mitgliedschaft auf Lebzeiten (Fr. 2000.–)

Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht entbunden.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 24

Haftung

Für die Verbindlichkeiten der AGG haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht nur bis zur Höhe der Mitgliederbeiträge (vgl. Art. 23).

Revision der Statuten

Art. 25

Änderung

Die vorliegenden Statuten können nur durch 2/3 der abgegebenen Stimmen abgeändert werden.

Schlussbestimmungen

Art. 26

Auflösung

Die Auflösung der AGG kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Versammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Im Falle einer Auflösung dürfen allfällig bestehende Legate und das Gesellschaftsvermögen nur für ihre ursprünglichen Zwecke, die übrigen Fonds nur für gemeinnützige Bestrebungen verwendet werden. Eine Verteilung unter die Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 27

Gültigkeit

Mit der Annahme der vorliegenden revidierten Statuten durch die Jahresversammlung vom 20. November 2004 treten diejenigen diejenigen vom 29. Oktober 1988 resp. 2. November 1942 sowie sämtliche durch die Jahresversammlung jeweils vorgenommenen, protokollarisch festgehaltenen Revisionspunkte ausser Kraft.

Oberegg / Herisau, 20. November 2004

1. Revision genehmigt an der Jahresversammlung 2012
2. Revision genehmigt an der Jahresversammlung 2014

Der Präsident:

Ivo Bischofberger

Die Aktuarin:

Annette Joos-Baumberger

Anhang "Appenzellische Jahrbücher"

Art. 1

Die AJ veröffentlichen Abhandlungen zur appenzellischen Landesgeschichte und zu Fragestellungen des aktuellen Zeitgeschehens. Die AJ berichten in den Landeschroniken beider Appenzell und in den Chroniken der Gemeinden und Bezirke jährlich über das kulturelle, politische, soziale und wirtschaftliche Geschehen des vergangenen Jahres. Verstorbene Personen, die sich in der appenzellischen Öffentlichkeit oder gemeinnützig für Institutionen im Appenzellerland besonders verdient gemacht haben, werden mit einem kurzen Nekrolog gewürdigt.

Die AJ sind das Publikationsorgan der AGG. Jährlich publiziert werden: das Protokoll der letzten Jahresversammlung, der Bericht des Präsidenten, die Jahresrechnungen der AGG und die Revisionsberichte, die Berichte der dem Patronat der AGG unterstehenden Institutionen und das Mitgliederverzeichnis. Der Kassier aktualisiert das Mitgliederverzeichnis jeweils vor dem Erscheinen der AJ. Die AJ veröffentlichen - in Zusammenarbeit mit den Kantonsbibliotheken beider Appenzell - eine Liste der in einem Jahr erschienenen Medien von Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden.

Art. 2

Der Vorstand der AGG wählt einen Redaktor, der für das Konzept, die Redaktion der Texte und Abbildungen sowie für das termingerechte Erscheinen der AJ (drei Wochen vor der Jahresversammlung) verantwortlich ist.

Der Redaktor hat das Konzept des geplanten Jahrbuches dem Vorstand zu unterbreiten. Der Vorstand bestimmt, welche Personen mit einem Nekrolog zu würdigen sind.

Der Vorstand der AGG kann eine Redaktionskommission mit drei bis fünf Mitgliedern einsetzen, die den Redaktor bei der Konzeptarbeit und der Redaktion der Texte unterstützen.

Art. 3

Die Arbeit des Redaktors und der Chronisten wird teilweise bezahlt. Die Höhe des Entgelts wird vom Vorstand festgelegt. Autoren von Fachartikeln können mit einem Honorar entschädigt werden. Über die Höhe des Honorars entscheidet der Vorstand auf Antrag des Redaktors.

Art. 4

Die Mitglieder der AGG erhalten das AJ unentgeltlich. Für Nichtmitglieder wird der Verkaufspreis vom Vorstand der AGG festgesetzt. Dem Redaktor, den Chronisten und den Autoren können je nach ihren Bemühungen Gratisexemplare abgegeben werden.

